



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
 VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kf. 1202 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.32/99 Gm/Pz

Wien, 24. Februar 1999

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

21/SN-336/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5-GE/19 pp
Datum:	- 3. März 1999
Verteilt	4.3.99 U

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Sicherung, Aufbewahrung
und Nutzung von Archivgut
- Bundesarchivgesetz

Bezug: Schreiben des Bundeskanzler-
amtes an den Hauptverband vom
25. 1. 1999, GZ 180.310/9-I/8/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien sowie eine Zusendung per
e-mail unter „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kf. 1202

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/99 Gm/Pz

Wien, 25. Februar 1999

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Sicherung, Aufbewahrung
und Nutzung von Archivgut
- Bundesarchivgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. 1. 1999,
GZ 180.310/9-I/8/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesarchivgesetzes gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Die im gegenständlichen Entwurf sehr allgemein ausgefallene Definition, was unter „Archivwürdigkeit“ zu verstehen ist, ist nach unserer Auffassung zu weit gefaßt, da dies bedeuten würde, daß *alle* Unterlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum archivwürdigen Gut zählen. Eine Ausnahme davon würde nur dann bestehen, wenn der Bundeskanzler von vornherein mit Verordnung festlegt, bei welcher Art von Unterlagen wegen offensichtlicher geringer Bedeutung die Archivwürdigkeit nicht gegeben ist.

Es wären allein bei den Pensionsversicherungsträgern nach dem ASVG ca. 50 Kilometer Akten (derzeit auf EDV bzw. Mikrofilm) auf Papier auszudrucken (!) und diese Tonnen von Papieraussdrucken dem Archivamt anzubieten.

- 2 -

Aufgrund der Vielzahl der Unterlagen bei den Sozialversicherungsträgern (Massenerledigungsverfahren) sollte das Bundesarchivgesetz nur gemeinsam mit einer dazugehörigen Verordnung in Kraft treten, da ansonsten der Verwaltungsaufwand (und damit auch die Kosten) nicht nur im Bereich der Sozialversicherung, sondern auch beim Österreichischen Staatsarchiv exorbitant steigen würde.

Die Budgetschätzungen des Entwurfes sind unzutreffend. Allein bei den Pensionsversicherungsträgern, deren Zusatzaufwand im Ergebnis der Bund zu finanzieren hätte (Bundesbeitrag), wäre voraussichtlich mit mehreren Millionen Schilling an Zusatzaufwand zu rechnen.

Keinesfalls kann von einer Verwaltungsvereinfachung gesprochen werden, insbesondere weil Daten, die auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, in Form eines *Ausdruckes* (!!) zur Übernahme dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten wären. Gerade durch diese Bestimmung wird mit einem wesentlich erhöhten Verwaltung- und Kostenaufwand zu rechnen sein.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 Z 4 in Verbindung mit § 3:

Aus unserer Sicht wäre es erforderlich, den Begriff „archiwürdig“ klarer zu definieren.

Die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 2 ist hier überdies zu eng: sind die Pensionsunterlagen bedeutender Personen des öffentlichen Lebens „von öffentlich geringerer Bedeutung“? – Doch wohl nicht; aber wer definiert, wer eine solche Person ist? Dies ist in der Praxis schwer möglich, darf aber nicht dazu führen, daß „im Zweifel alle Unterlagen vollständig aufgehoben“ werden müssen.

Die im Entwurf weitgefaßte Umschreibung der Archiwürdigkeit läßt befürchten, daß die gesamte Fülle an „Unterlagen“, die nach den jeweiligen Aufgaben bei den Sozialversicherungsträgern erwachsen, archiwürdig im Sinne des Gesetzes wäre und somit auf Dauer gesichert verwahrt werden müßte. Zieht man die enorme Zahl der anfallenden Akten und Erledigungen in Betracht, erscheint es aus unserer Sicht nicht

ausreichend, daß bloß im Verordnungswege eine entsprechende Klarstellung zur Archivwürdigkeit der im Bereich der Sozialversicherungsträger anfallenden Unterlagen erfolgt.

Als Variante wäre vorstellbar, bereits auf Gesetzesebene den in § 2 Z 5 genannten Einrichtungen (im Einvernehmen mit dem Bundesarchivamt, der Aufsichtsbehörde oder einer anderen Stelle) die Verordnungskompetenz für die Feststellung der Archivwürdigkeit den eigenen Bereich betreffend zu geben. Damit könnten bereits im Vorfeld Unterlagen von geringem historischem Wert im eigenen Ermessen als nicht „archivwürdig“ eingestuft werden.

Hingewiesen wird noch darauf, daß sich die Regelungen der Aufbewahrungsfristen für das bei den Versicherungsträgern anfallenden Schrift- und Datengut sich aus den § 58 ff der Rechnungsvorschriften für die Soziaversicherungsträger (RV) des BMAGS ergibt.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß aus dem Entwurf nicht hervorgeht, was als archivwürdig anzusehen ist bzw. ob durch das neue Gesetz auf die betroffenen Einrichtungen neue Aufgaben, die mehr oder weniger großen Planungs-, Organisations- und Durchführungsaufwand mit sich bringen, zukommen.

Seitens des Hauptverbandes wird jedenfalls davon ausgegangen, daß im Bereich der Sozialversicherung jene Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Masenerledigung von Leistungsanträgen sowie andere administrative Belange, keinesfalls als archivwürdig gelten werden; sondern bestenfalls Sitzungsprotokolle von Verwaltungskörpern (die jedoch ohnehin bei der Aufsichtsbehörde aufliegen, die dem Bundesarchivgesetz ebenfalls unterliegt).

Um Unklarheiten von vornherein auszuschließen, sollte dies bereits gesetzlich – und nicht erst im Verordnungswege – klargestellt werden.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Ermächtigung des Bundeskanzlers, Archivgut in Einzelfällen den Ländern zu übertragen, wird von uns so verstanden, daß davon nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn von den Sozialversicherungsträgern nicht nach § 6 Abs. 2 bereits ein eigenes Archiv eingerichtet wurde.

Es wird von uns in diesem Zusammenhang jedoch als zweckmäßiger erachtet, nicht im Eigentum des Bundes stehendes Archivgut nach deren Übernahme durch das Österreichische Staatsarchiv in das Eigentum des Bundes übergehen zu lassen, anstatt es zu verleihen.

Zu § 7 Abs. 1:

Es wird nochmals betont, daß schwerwiegende Bedenken gegen die gesetzliche Vermutung der Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorliegen.

Die unabsehbare Zahl von Unterlagen, die gegebenenfalls auszusondern und dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten wären, würden nicht nur diesen Einrichtungen einen (selbst unter Inkaufnahme bedeutender Mehrkosten) kaum zu bewältigenden Verfahrensaufwand verursachen, sondern vielmehr auch das Österreichische Staatsarchiv, das diese Flut von Unterlagen dann innerhalb längstens eines Jahres inhaltlich zu beurteilen hätte, aller Voraussicht nach überfordern.

Zu § 7 Abs. 2 und Abs. 4:

Es wird nochmals auf die für die Sozialversicherungsträger geltenden Rechnungsvorschriften verwiesen, deren Fristen von denen des vorliegenden Entwurfes deutlich abweichen.

Es sollte daher jedenfalls die Möglichkeit gesichert werden, Unterlagen nach Maßgabe dieser Rechnungsvorschriften bereits vor Ablauf einschlägiger gesetzlicher Fristen auszusondern und anzubieten.

Zu § 7 Abs. 4:

Unklar ist, ob und vor allem welche personenbezogenen Daten von den Sozialversicherungsträgern gegebenenfalls dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten sind.

Sozialversicherungsakten werden nicht nach Zeiträumen abgelegt, sondern sind nach Personen (Versicherungsnummer als Unterlage) sortiert.

Ein fristgerechter Abruf über bereits abgelegtes Material ist ohne tiefgreifende (und teure) Umgestaltung der Ablageorganisation unmöglich. Der für diese Umgestaltung nötige Mehraufwand hätte in die Kalkulation der Gesetzeskosten einzufließen.

In diesem Zusammenhang ist auch die im § 21 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung, Unterlagen, für die der Zeitraum gemäß § 7 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist, innerhalb von *sechs Monaten* anzubieten, praktisch undurchführbar. Geänderte Vorkehrungen, die einen Abruf archivwürdigen Materials der Herantragung an das Österreichische Staatsarchiv ermöglichen würden, könnten bestenfalls für die Zukunft getroffen werden.

Zu § 7 Abs. 6:

Die Bestimmung, daß Daten auf elektronischen Datenträgern in Form eines Ausdruckes zur Übernahme anzubieten sind, würden sowohl im Bereich der Sozialversicherung als auch beim Staatsarchiv zu einem nicht bewältigbaren Verwaltungsaufwand führen.

Sollte man tatsächlich davon ausgehen (der Gesetzeswortlaut deutet darauf hin), daß auch Unterlagen der Sozialversicherungsträger vollständig als archivwürdig gelten, sei auf folgendes hingewiesen:

Allein die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat derzeit einen bundesweiten Bestand von etwa einer Million „lebenden“ Akten mit einer durchschnittlichen Dicke von zirka zwei Zentimetern, was einer Stellfläche von zwanzig Kilometern entspricht. Dazu würden noch zirka 7500 Rehabilitationsakten, 92.000 Gesundheitsvorsorgeakten, ca. 14.000 Klags- und 500 Verwaltungsakten sowie rund 10.000 Akten aus dem Bereich des Exekution- und Regreßwesens kommen.

Dazu kämen noch eine derzeit der Masse nach nicht leicht definierbare Zahl von (mikroverfilmten bzw. EDV-gespeicherten) anderen Unterlagen.

Würde für alle diese Akten entsprechend den Vorgaben des gegenständlichen Entwurfes die Rechtsvermutung der Archivwürdigkeit gelten, wären wohl rein schon die Unterlagen dieser einzelnen Anstalt geeignet, die bestehenden räumlichen Kapazitäten des Österreichischen Staatsarchivs aller Voraussicht nach zu sprengen.

- 6 -

Die (nach dem Entwurf archivwürdigen) Unterlagen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Sozialversicherung machen überdies ein Mehrfaches der hier erwähnten Menge aus.

Abgesehen davon wird bezweifelt, ob diese Masse an Unterlagen bei einer Archivbehörde ordnungsgemäß durchgesehen werden könnte, wie es das Gesetz aber vorsieht (§ 8 Abs. 2).

Zu § 8 Abs. 2:

Wir regen nochmals an, die gesetzliche Vermutung hinsichtlich der Archivwürdigkeit sämtlicher Unterlagen, zumindest was den Bereich der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung betrifft, „umzudrehen“, und dem jeweiligen Träger (bzw. einer von der fachlich zuständigen Stelle erlassenen Verordnung) die Entscheidungskompetenz über die Archivwürdigkeit zu überlassen.

Zu § 10 Abs. 4:

Diese Regelung ist derzeit so formuliert, daß abgebende Stellen vor Ablauf einer zwanzigjährigen Frist überhaupt nicht berechtigt wären, in ihrem Bereich anfallende Unterlagen und Daten (nicht einmal anonymisiert) zu gesetzlich erlaubten Zwecken (z. B. Statistikerstellung) zur Verfügung zu stellen.

Der Hauptverband geht davon aus, daß dies nicht gewollt ist.

Zu § 12:

Hier stellt sich die Frage, ob jene gemäß § 6 Abs. 2 eingerichteten Archive auch als solche des Bundes anzusehen sind und daher Benutzungsordnungen zu erlassen wären.

* * *

Zusammenfassend hält der Hauptverband fest, daß gegen die grundsätzliche Idee eines Bundesarchivgesetzes keine Einwände bestehen, aber die Formulierungen bzw. Ausgestaltungen der von uns angeführten Bestimmungen nochmals gründlich überdacht werden sollten.

* * *

Diese Stellungnahme wurde wunschgemäß auch per e-mail an

alois.schittengruber@bka.gv.at und

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

übermittelt sowie schriftlich (25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates) nachgesandt.

Wir regen an, die Übermittlung der erwähnten Ausfertigungen entfallen zu lassen, wenn der Text per e-mail übermittelt werden kann.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

